

Das „Ökosteuer-Urteil“ des Bundesverfassungsgerichts

Heinrich Pehle

1. Einleitung

Die ökologische Steuerreform – im Folgenden, dem allgemeinen Sprachgebrauch folgend, auch als „Ökosteuer“ bezeichnet – ist in jüngerer Vergangenheit wiederholt in die Schlagzeilen geraten. Insbesondere der Umstand, dass die Benzinpreise in Deutschland seit Mai 2004 mit durchschnittlich 1,20 Euro pro Liter Superbenzin auf eine bis dahin noch nicht erreichte Höhe gestiegen sind, was Wirtschaftsexperten als ernsthaftes Konjunkturrisiko werten, erregte die Gemüter und führte zu der von verschiedenen Seiten nachdrücklich erhobenen Forderung nach einer Abschaffung oder zumindest Senkung der Ökosteuer¹. So mancher Steuerkritiker hatte sich bis noch wenige Tage zuvor sogar erhofft, dass sich eine „Anti-Ökosteuer-Kampagne“ erübrigen könnte. Grund für diese Hoffnung hatte die Tatsache gegeben, dass der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts mehrere gegen die Ökosteuer gerichtete Verfassungsbeschwerden von gewerblichen Kühlhausunternehmen und Spediteuren zur Verhandlung angenommen und zu einem Verfahren, das am 13. November 2003 zunächst mündlich verhandelt wurde, gebündelt hatte. Wer auf eine höchststrichterlich verordnete Steuersenkung gesetzt hatte, wurde indes enttäuscht: In seinem Urteil vom 20. April 2004² wies das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsbeschwerden gegen die Ökosteuer zurück, so dass die Ökosteuer weiterhin unverändert erhoben werden kann.

Dieses Urteil wird im Folgenden vorgestellt und kommentiert. Grundlage dafür bildet ein kurzer Überblick über das, was sich inhaltlich mit dem Schlagwort „ökologische Steuerreform“ verbindet.

2. Konzept, inhaltliche Ausgestaltung und Auswirkungen der Ökosteuer³

Der Regierungswechsel von 1998 war unter anderem verbunden mit dem Willen zu umweltpolitischen Reformen, für welche sich, ihrem politischen Profil entsprechend, vor allem Bündnis 90/Die Grünen eingesetzt hatten. Der Kernpunkt der die Umweltpolitik betreffenden Koalitionsvereinbarungen war die ökologische Steuerreform, die mit Wirkung vom 01. April 1999 in Kraft trat. Die erste Stufe der Ökosteuer bestand aus der Anhebung der Mineralölsteuer auf Kraftstoffe um 6 Pfennige

pro Liter und auf leichtes Heizöl um 4 Pfennige pro Liter. Gas wurde steuerlich mit zusätzlich 0,32 Pfennig je Kilowattstunde belastet, und schließlich wurde eine Stromsteuer in Höhe von 2 Pfennigen je Kilowattstunde eingeführt. Insbesondere für energieintensive Industriebranchen wurden Ausnahmeregelungen festgelegt. Mit einem im Sommer 1999 beschlossenen *Gesetz zur Fortführung der ökologischen Steuerreform* wurden vier weitere Stufen beschlossen. Damit umfasste das „Gesamtpaket“ folgende Regelungen:

- Jeweils zum 1. Januar der Jahre 2000 bis 2003 stieg die Steuer auf Kraftstoffe um 6 Pfennige bzw. 3,07 Cent pro Liter und auf Strom um 0,5 Pfennig (0,26 Cent) pro Kilowattstunde.
- Begünstigt wurden und werden erneuerbare Energien wie etwa Sonnen- und Windenergie, die von der Stromsteuer vollständig ausgenommen sind. Eine Befreiung von der Mineralöl- und Ökosteuer gilt auch für Kraftwerke, welche Strom und Wärme gekoppelt produzieren, wenn der Energienutzungsgrad 70 Prozent oder mehr beträgt, sowie für hocheffiziente Gas- und Dampfturbinenkraftwerke. Außerdem gibt es ermäßigte Steuersätze für den Schienenverkehr und den öffentlichen Personennahverkehr.
- Eine Sonderregelung in Form einer auf 20 Prozent des Regelsteuersatzes ermäßigten Ökosteuer auf Heizstoffe gab es auch für die Landwirtschaft und das Produzierende Gewerbe. Mit Wirkung zum 1. Januar 2003 wurde diese Ermäßigung im Zuge der Verabschiedung des „Sparpakets“ der Bundesregierung durch den Gesetzgeber allerdings auf 60 Prozent des „Ökosteueranteils“ an der Mineralölsteuer angehoben.

Mit der ökologischen Steuerreform wurde von Anfang an eine doppelte Zielsetzung verfolgt: Durch die erstmalige Besteuerung von Strom und die Erhöhung der Mineralölsteuersätze sollten Anreize zum Energiesparen gesetzt und damit letztlich eine Minderung der Treibhausgasemissionen erreicht werden. Gleichzeitig wollte man mit den erzielten Mehreinnahmen die Lohnnebenkosten senken. Dies sollte durch eine Erhöhung der Bundeszuschüsse zu den Ausgaben der Rentenversicherung in Relation zu den Einnahmen aus der Ökosteuer ermöglicht werden. Das Aufkommen aus der Ökosteuer stieg von 4,3 Milliarden Euro im Jahr 1999 schrittweise auf 18,6 Milliarden Euro im Jahr 2003; insgesamt erbrachte sie bis zum Ende des vergangenen Jahres Einnahmen in Höhe von 57,8 Milliarden Euro. Dadurch konnten die Rentenversicherungsbeiträge im Jahr 1999 um 0,8 Prozent auf 19,5 Prozent und in den beiden Folgejahren jeweils um weitere 0,2 Prozent gesenkt werden. Die beiden letztgenannten Absenkungen sind gegenwärtig aber nicht mehr wirksam, denn die Beiträge sind zum 1. Januar 2003 vor allem auf Grund der problematischen Arbeitsmarktentwicklung wieder auf 19,5 Prozent gestiegen.

Ob beziehungsweise inwieweit die Energiebesteuerung tatsächlich eine ökologische Lenkungswirkung entfaltet, ist ebenso umstritten wie ihre konkreten Arbeitsplatzeffekte. Unstreitig ist allerdings, dass der Rentenversicherungsbeitrag ohne die Einnahmen aus der Ökosteuer in den Jahren 2003 und 2004 jeweils um 1,7 Prozentpunkte höher hätte festgelegt werden müssen. Sicher ist nach Angaben des Statistischen Bundesamtes auch, dass sich der Benzinverbrauch im Jahr 2000 um 4,5 Prozent gegenüber dem Vorjahr verminderte und in den Jahren 2001 und 2002 nochmals um 3,0 bzw. 3,3 Prozent zurückging, wobei allerdings – wie bereits an-

gedeutet – nicht geklärt werden kann, inwieweit dieser Effekt auf die Erhebung und schrittweise Erhöhung der Ökosteuer zurückzuführen ist. Modellrechnungen schließlich, die das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) durchführte, hatten zum Ergebnis, dass die Kohlendioxid-Emissionen bis zum Jahre 2010 um zwei bis drei Prozent niedriger ausfallen dürften als dies ohne die Erhebung der Ökosteuer der Fall wäre. Angesichts des Klimaschutzziels der Bundesregierung, diese Emissionen bis 2005 um insgesamt 25 Prozent gegenüber 1990 zu senken, ist dies ein eher bescheidener Beitrag. Die Arbeitsplatzeffekte fallen wahrscheinlich geringer aus als von der Bundesregierung erwartet: Nach den Erwartungen des Bundesumweltministeriums hätten durch die ökologische Steuerreform bis zum Jahr 2003 bereits 250.000 neue Arbeitsplätze entstehen sollen; aktuellen Berechnungen des DIW zu Folge allerdings wird dieser Effekt erst bis zum Jahr 2010 eintreten.⁴

3. Die Begründung der Verfassungsbeschwerden

Wer beim Bundesverfassungsgericht eine Verfassungsbeschwerde einlegt, muss geltend machen, dass er von der öffentlichen Gewalt – das kann auch der Gesetzgeber sein – selbst und unmittelbar in einem seiner Grundrechte verletzt worden ist. In beiden hier zu diskutierenden, miteinander verbundenen Verfahren monierten die Beschwerdeführerinnen, dass sie durch die Erhebung der Ökosteuer in ihren Grundrechten aus Artikel 3 Absatz 1 GG (Gleichheit vor dem Gesetz), Artikel 12 Absatz 1 GG (Berufsfreiheit) und Artikel 14 Absatz 1 GG (Gewährleistung des Eigentums) verletzt seien. Die Begründungen beider Verfassungsbeschwerden hoben insbesondere auf die Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes ab. Im ersten der beiden Verfahren stand dabei der Sachverhalt im Vordergrund, dass die Betreiber betrieblicher Kühllhäuser des Produzierenden Gewerbes und der Landwirtschaft im Unterschied zu den Betreibern gewerblicher Kühllhäuser nur den ermäßigten Stromsteuersatz entrichten müssen. Dies, so die Beschwerdeführerinnen, habe erhebliche Wettbewerbsverzerrungen zur Folge, denn die Steuerermäßigung für das Produzierende Gewerbe lasse erwarten, dass die Lebensmittelproduzenten nicht länger gewerbliche Kühllhäuser mit der Lagerung ihrer Waren beauftragen, sondern verstärkt eigene Kapazitäten errichten und diese Kapazitäten, soweit sie nicht ausgelastet seien, sodann – stromsteuerbegünstigt und damit konkurrenzlos billig – auf dem freien Markt anbieten würden. Der ökologische Zweck der Strombesteuerung könne diese Ungleichbehandlung nicht erklären, da sich die von verschiedenen Branchen betriebenen Kühllhäuser hinsichtlich ihres Stromverbrauchs ja nicht unterscheiden.

Auf dieser Basis entwickelten die Beschwerdeführerinnen ihre Argumentationskette weiter. Sie vertraten die Auffassung, dass in der Konsequenz der Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes auch ihr Grundrecht auf die Freiheit der Berufsausübung verletzt sei. Letztere sei im konkreten Fall nämlich nur gewährleistet, wenn die gewerblichen Kühllhäuser Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Landwirtschaft davon überzeugen könnten, dass es für sie kostengünstiger sei, ihre Waren von gewerblichen Kühllhäusern einlagern zu lassen statt eigene Ka-

pazitäten zu errichten. Da dieses Argument durch die steuerliche Privilegierung des Produzierenden Gewerbes hinfällig sei, sei schließlich auch die grundgesetzliche Eigentumsgarantie verletzt, denn letztlich stünde die wirtschaftliche Existenz der Betreiber gewerblicher Kühlhäuser auf dem Spiel.

Wie bereits erwähnt, stützten auch die Beschwerdeführerinnen im zweiten Teilverfahren – fünf Spediteure – ihre Argumentation auf eine angebliche Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes, aus welcher sie dann (wie auch die Kühlhäusbetreiber im ersten Verfahren) eine Verletzung ihrer Grundrechte aus Artikel 12 und 14 Grundgesetz folgerten. Ihnen ging es um den Ökosteueranteil an der Mineralölsteuer, dessen Entrichtung ihre Wettbewerbsfähigkeit insbesondere gegenüber ausländischen Transportunternehmen, die ihre Fahrzeuge nicht zwingend in Deutschland betanken müssten, entscheidend schwäche. Es sei nicht hinnehmbar, dass das Verkehrsgewerbe – im Unterschied zum gesamten Produzierenden Gewerbe sowie anderen Verkehrsträgern – den einzigen energieintensiven Wirtschaftsbereich bilde, der keinerlei Ermäßigung der Steuerlast im Hinblick auf den internationalen Wettbewerb erfahre.

Darüber hinaus monierten die Antragsteller, dass die Mineralölsteuer in ihrer Ausgestaltung durch die ökologische Steuerreform gegen allgemeine Grundsätze des Finanzverfassungsrechts verstoße. Sie sei nämlich keine Verbrauchsteuer im Sinne von Artikel 106 Grundgesetz, da – anders als etwa bei der Mehrwertsteuer – eine Überwälzung der Steuerlast auf den privaten Endverbraucher prinzipiell unmöglich sei. Deshalb handele es sich bei der Erhöhung der Mineralölsteuer faktisch um eine unzulässige Abgabe auf Umweltbelastungen.⁵

4. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts

4.1 Das Problem der Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerden

Beide Verfassungsbeschwerden scheiterten gleichsam schon im Ansatz, denn bereits bei der Prüfung ihrer Zulässigkeit erkannten die Richter des Ersten Senats grundsätzliche Argumentationsmängel. Dies schlägt sich im ersten Leitsatz des Urteils wie folgt nieder:

„Strom- und Mineralölsteuer sind Verbrauchsteuern im Sinne des Art. 106 Abs. 1 Nr. 2 GG. Die Einführung der Stromsteuer und die Erhöhung der Mineralölsteuer im Rahmen der ökologischen Steuerreform berühren das Grundrecht der Berufsfreiheit der Verbraucher nicht.“

Da nach Ansicht der Richter weder die Berufsfreiheit noch die durch Artikel 14 Grundgesetz geschützte Eigentumsgarantie durch die Erhebung der Strom- und Mineralölsteuer berührt werden, stuften sie die diesbezüglichen Rügen der Beschwerdeführerinnen von vornherein als unzulässig ein. Wesentliche Argumente des Urteils finden sich deshalb nicht in dessen eigentlichem Begründungsteil, sondern bereits vorab in den Ausführungen zur Zulässigkeitsprüfung. Dort wird ausgeführt, dass der Schutzbereich der Berufsfreiheit durch die Steuergesetzgebung nur dann berührt wäre, wenn derartige Normen, welche die Berufstätigkeit selbst ja un-

berührt lassen, „[...] Rahmenbedingungen der Berufsausübung verändern, infolge ihrer Gestaltung in einem engen Zusammenhang mit der Ausübung eines Berufs stehen und objektiv eine berufsregelnde Tendenz haben.“ Ein derartig enger Zusammenhang zwischen der Ökosteuer und der Berufstätigkeit oder gar eine berufsregelnde Tendenz derselben bestehe jedoch nicht: „Die Steuern treffen vielmehr alle Verbraucher ungeachtet ihrer beruflichen Betätigung.“ Weiter heißt es: „Art. 12 Abs. 1 GG schützt die Berufsfreiheit grundsätzlich nicht vor Veränderungen der Marktdaten und Rahmenbedingungen der unternehmerischen Entscheidungen. In der bestehenden Wirtschaftsordnung umschließt das Freiheitsrecht des Art. 12 Abs. 1 GG das berufsbezogene Verhalten der Unternehmen am Markt nach den Grundsätzen des Wettbewerbs. Marktteilnehmer haben aber keinen grundrechtlichen Anspruch darauf, dass die Wettbewerbsbedingungen für sie gleich bleiben. Insbesondere gewährleistet das Grundrecht keinen Anspruch auf eine erfolgreiche Marktteilnahme oder künftige Erwerbsmöglichkeiten.“ Die Logik dieser Argumentation ist bestechend einfach: Wenn ein Gesetz den Schutzbereich eines Grundrechts nicht tangiert, dann kann es auch nicht im Wege einer Verfassungsbeschwerde angefochten werden.

Ähnlich rigide fällt die Auseinandersetzung des Gerichts mit der Behauptung aus, die Erhebung der Ökosteuern verstoße gegen die Grundsätze des Finanzverfassungsrechts, da sie wegen der Unmöglichkeit der Überwälzung der Steuerlast auf den Endverbraucher keine Verbrauchsteuern seien. Nicht die Beschwerdeführerinnen, sondern im gegebenen Fall vielmehr die Stromversorger seien Schuldner der Strom- und Mineralölsteuer. Deshalb scheidet eine Klagebefugnis von vornherein aus. Zudem sei ungewiss, ob die Steuerlast die Beschwerdeführerinnen tatsächlich erreichen werde. Und: „Ebenso ungewiss ist, ob die Beschwerdeführerinnen – sofern die Steuerlast tatsächlich auf sie überwältigt wird – tatsächlich mit der Strom- und der Mineralölsteuer belastet bleiben oder ob sie nicht vielmehr ihrerseits die Steuerbelastung in den Preis ihrer Dienstleistungen einstellen und damit als Preisbestandteil an ihre Kunden weitergeben können. Letztlich lässt sich die tatsächliche Belastung der Beschwerdeführerinnen durch die Strom- und Mineralölsteuer nicht bestimmen, weil der Markt mit seinen Über- und Weiterwälzungsmöglichkeiten jegliche Feststellung des ‚final resting place‘ der Steuerlast praktisch unmöglich macht [...].“ Auch hier ist die Argumentation leicht nachvollziehbar: Wenn nicht nachweisbar ist, wer die Ökosteuerlast im Einzelfall letztlich zu tragen hat, lässt sich auch kein klagebefugter Grundrechtsträger identifizieren.

4.2 Die Zurückweisung der Verfassungsbeschwerden: Die Ökosteuer bedeutet keinen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz

Nachdem der Senat wesentliche, die Verfassungsbeschwerden zum Teil sogar tragende Argumente bereits bei der Zulässigkeitsprüfung entkräftet hatte, konnte er sich bei der Begründung der Beschwerdeabweisung gleichsam auf den argumentativen Rest, der gleichzeitig den eigentlichen und anfechtungsfähigen Kernbestand der beiden Klagen darstellte, beschränken, nämlich auf die gerügte Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes. Die Leitsätze zwei und drei des Urteils machen dies deutlich:

„Die Differenzierung zwischen Produzierendem Gewerbe und Dienstleistungsunternehmen bei der Steuervergünstigung nach § 9 Abs.3, § 10 Abs. 1 und 2 StromStG sowie nach den §§ 25, 25a MinöStG verstößt nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art 3 Abs. 1 GG.“

„Aus einer Steuervergünstigung für eine Gruppe erwächst aus Art. 3 Abs. 1 GG kein Anspruch einer anderen Gruppe auf eine andere Steuervergünstigung, die wirtschaftlich zu einer vergleichbaren Entlastung führt.“

Wie lautet nun die Begründung des Senats für seine Auffassung, dass mit der Differenzierung zwischen verschiedenen Wirtschaftszweigen bei der Gewährung von Steuervergünstigungen im Rahmen der Ökosteuern keine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes einhergeht? Im Wesentlichen zielt sie auf die Bestätigung einer weitgehenden Entscheidungsfreiheit des Gesetzgebers ab, die weit über den eigentlichen Entscheidungsgegenstand – die Ökosteuer – hinaus Bedeutung hat. Die folgenden Auszüge aus dem Urteil zeigen jedoch, dass das gesetzgeberische Ermessen im Rechtsstaat nicht grenzenlos sein darf:

„Aus dem allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG ergeben sich je nach Regelungsgegenstand und Differenzierungsmerkmalen unterschiedliche Grenzen für den Gesetzgeber, die vom bloßen Willkürverbot bis zu einer strengen Bindung an Verhältnismäßigkeitserfordernisse reichen. Bei einer Ungleichbehandlung von Personengruppen unterliegt der Gesetzgeber regelmäßig einer strengen Bindung. Das gilt auch dann, wenn eine Ungleichbehandlung von Sachverhalten mittelbar eine Ungleichbehandlung von Personengruppen bewirkt. Das Bundesverfassungsgericht prüft dann im Einzelnen nach, ob für die vorgesehene Differenzierung Gründe von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleichen Rechtsfolgen rechtfertigen können.“

Bei dieser Prüfung nun geht das Gericht davon aus, dass Steuergesetze, „[...] um praktikabel zu sein, Sachverhalte, an die sie dieselben steuerrechtlichen Folgen knüpfen, typisieren und damit im weiten Umfang die Besonderheiten nicht nur des einzelnen Falles, sondern gegebenenfalls auch ganzer Gruppen vernachlässigen [müssen].“ Der Gesetzgeber, so argumentieren die Verfassungsrichter weiter, sei weitgehend frei in der Entscheidung, mit welchen Mitteln er versuchen will, verhaltensgestaltend auf Wirtschaft und Gesellschaft Einfluss zu nehmen. Nicht nur mit Ge- und Verboten, sondern auch mittels der Steuergesetzgebung dürfe er Lenkungsziele verfolgen: „Will der Gesetzgeber ein bestimmtes Verhalten der Bürger fördern, das ihm aus wirtschafts-, sozial-, umwelt- oder gesellschaftspolitischen Gründen erwünscht ist, hat er eine große Gestaltungsfreiheit. In der Entscheidung darüber, welche Personen oder Unternehmen durch finanzielle Zuwendungen des Staates gefördert werden sollen, ist der Gesetzgeber weitgehend frei [...]. Zwar bleibt er auch hier an den Gleichheitsgrundsatz gebunden. Das bedeutet aber nur, dass er seine Leistungen nicht nach unsachlichen Gesichtspunkten, also nicht willkürlich verteilen darf.“ Aus diesem Maßstab und dem Umstand, dass die in den Verfassungsbeschwerden gerügten Abgaben entgegen der von den Beschwerdeführerinnen im zweiten Verfahren vertretenen Auffassung sehr wohl (Verbrauchs-) Steuern im Sinne des Grundgesetzes seien, folge, dass es dem Gesetzgeber nicht verwehrt sei, „[...] das Produzierende Gewerbe im Interesse der Sicherung des Wirtschaftsstandorts Deutschland durch Vergünstigungstatbestände vor Wettbewerbsnachteilen zu schützen, die durch die Stromsteuer und die Erhöhung der Mineralölsteuer auf Heizstoffe seit dem 1. April 1999 bewirkt werden können.“

Zudem sei die Zweckbindung der Einnahmen aus der Ökosteuer, die in der Verknüpfung von Steueraufkommen und der Senkung der Rentenversicherungsbeiträge zum Ausdruck komme, verfassungsrechtlich ebenso unbedenklich wie die Tatsache, „[...] dass der Gesetzgeber mit der Einführung der Stromsteuer und der Erhöhung der Mineralölsteuer auch Lenkungsziele verfolgt [...]. Die gezielte Höherbelastung bestimmter steuerlicher Verbrauchstatbestände kann insbesondere auch durch umweltpolitische Zwecke gerechtfertigt werden. [...] Aus der Gesamtschau der strom- und mineralölsteuerlichen Vorschriften lässt sich der ökologisch motivierte Lenkungszweck erschließen, über eine Verteuerung des Energieverbrauchs Anreize zur Energieeinsparung zu bieten und damit günstige Umwelteffekte zu erzielen. Auch aus den Gesetzesmaterialien [...] ergibt sich der Zweck des Gesetzes hinreichend deutlich, die Inanspruchnahme von Umweltgütern teurer zu machen und den Faktor Arbeit zu entlasten. [...] Die Verfolgung dieser Zwecke ist legitim. Sie hält sich innerhalb der umwelt- und arbeitsmarktpolitischen Entscheidungsfreiheit des Gesetzgebers.“

Dasselbe gilt nach Auffassung des Gerichts auch für den Umstand, dass die Gesetzgebung zur Ökosteuer unter anderem das Produzierende Gewerbe gegenüber den übrigen Wirtschaftszweigen mit einer steuerlichen Vergünstigung privilegiert, denn: „Bei der Entscheidung darüber, welche Personen oder Unternehmen gefördert werden sollen, ist der Gesetzgeber weitgehend frei. Allerdings müssen Subventionen aus Gleichheitsgründen auch gemeinwohlbezogen sein [...]. Der Staat darf seine Leistungen nicht nach unsachlichen Kriterien gewähren. Sachbezogene Differenzierungsgesichtspunkte stehen dem Gesetzgeber jedoch in weitem Umfang zu Gebote [...]. Eine Verschlechterung der internationalen Wettbewerbsposition [...] soll vermieden, eine Gefährdung des Wirtschaftsstandorts Deutschland verhindert und einer Verlagerung von Arbeitsplätzen in das Ausland entgegengewirkt werden. Damit verbleibt der Gesetzgeber im Rahmen des ihm zustehenden Gestaltungsspielraums. Er darf mehrere gemeinwohlbezogene Zwecke verfolgen und gewichten sowie aus sachlichen Gründen unterschiedliche Zwecke als maßgebend für die Behandlung der je verschiedenen Gruppen ansehen. Er kann aus volkswirtschaftlichen, sozialpolitischen und ökologischen Erwägungen differenzieren, ohne den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz zu verletzen, wenn einer der genannten Gründe die unterschiedliche Behandlung trägt. Hier hat der Gesetzgeber in zulässiger Weise gewichtigen wirtschaftlichen Belangen den Vorrang vor seinem generellen – mit der Ökosteuer verfolgten – umweltpolitischen Anliegen eingeräumt.“

Ganz auf dieser Linie liegt schließlich auch das abschließende Argument der acht Verfassungsrichter, das sich auf den von den Beschwerde führenden Speditoren gerügten Umstand bezieht, dass die Verwendung von Mineralöl als Heiz- und als Kraftstoff im Rahmen der Ökosteuer unterschiedlich belastet wird. Der Sache nach sei geltend gemacht worden, dass der Kraftstoff für Speditionen dieselbe betriebswirtschaftliche Bedeutung habe wie das Mineralöl als Heizstoff für das Produzierende Gewerbe, mit welchem sie hinsichtlich des internationalen Wettbewerbs ebenfalls rechtlich erhebliche Gemeinsamkeiten aufwiesen. Auch diesbezüglich vermag das Bundesverfassungsgericht keinen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz zu entdecken, denn aus einer Steuervergünstigung für eine Gruppe erwachse aus dem allgemeinen Gleichheitssatz kein Anspruch einer anderen Gruppe, eben-

falls eine Steuervergünstigung zu erhalten, die zu einer vergleichbaren Entlastung führe.

5. Kommentar: Das „Ökosteuer-Urteil“ ist kein Urteil über die „rot-grüne“ Umweltpolitik

In einer denkbar knappen, lediglich zwölf Zeilen umfassenden Presseerklärung würdigte Bundesumweltminister Trittin das Urteil über die Verfassungsmäßigkeit der Ökosteuer dahingehend, dass das „höchste deutsche Gericht“ mit seiner Entscheidung „die Politik der Bundesregierung bestätigt“ habe (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 2004). Diese Interpretation ist in formaler Hinsicht zwar vertretbar, inhaltlich jedoch zumindest irreführend, denn das Bundesverfassungsgericht enthält sich vollständig einer Bewertung der seit 1998 vom Bund betriebenen Umweltpolitik. Die grundsätzliche Bedeutung des Urteils ist deshalb weniger in dem Umstand zu finden, dass *Karlsruhe* die Ökosteuer nicht „gekippt“ hat. Nachrangig ist letztlich auch, dass das Gericht zur Überraschung mancher Prozessbeobachter darauf verzichtet hat, zumindest einige der Sonderregelungen und Ausnahmen an einem weit interpretierten Gleichheitsgrundsatz zu messen und aus dem Gesamtgefüge des Steuerpakets „herauszubrechen“. Bemerkenswert ist das Urteil vielmehr deshalb, weil das Gericht den Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers, mithin vor allem der demokratisch gewählten Volksvertretung und der von ihr mehrheitlich unterstützten Regierung, nachdrücklich wie lange nicht mehr betont. Der in der Urteilsbegründung deutlich sichtbare Respekt vor dem demokratisch legitimierten „Vorrang“ des Politischen hat dem Gericht seinerseits den Respekt auch solcher Kommentatoren eingebracht, die dem Ökosteuer-Konzept kritisch gegenüberstehen. Wenn etwa eine angesehene Tageszeitung ihren Kommentar zum Urteil mit der – durchaus süffisanten – Bemerkung einleitet: „Nicht jeder Unfug ist verfassungsgemäß“⁶, dann mag dies verständlicher Weise den Protest der Befürworter der Ökosteuer provozieren. Letztlich wird damit aber nur deutlich, dass es dem Bundesverfassungsgericht, das sich nicht selten dem Vorwurf ausgesetzt sieht, seine Kompetenzen zu überschreiten und sich als „Ersatzgesetzgeber“ zu gerieren, in diesem Fall gelungen ist, den Ball dorthin zurückzuspielen, wo er hingehört, nämlich auf das Feld der offenen und öffentlichen Diskussion über politische Konzepte.

Anmerkungen

- 1 Vgl. exemplarisch Süddeutsche Zeitung vom 05. Mai 2004, S. 1.
- 2 Urteil des Bundesverfassungsgerichts, Aktenzeichen 1 BvR 1748 und 1 BvR 905/00.
- 3 Schon aus Platzgründen kann hier nicht auf alle Details eingegangen werden. Höchst informativ hierzu ist – trotz der Interessenlastigkeit der Vereinigung – eine vom „Förderverein ökologische Steuerreform“ erstellte Synopse, die im Internet eingesehen werden kann (<http://www.foes-ev.de/4fakten/erhoehungsschritte.html>) – Stand Juni 2004.
- 4 Vgl. hierzu Bundesministerium der Finanzen: Die ökologische Steuerreform ist effektiver Umweltschutz, Berlin 2004, S. 12.

- 5 Wäre die Mineralölsteuer – beziehungsweise der Ökosteueranteil daran – tatsächlich nicht als Verbrauchsteuer einzustufen, sondern als Abgabe, so läge deren Unzulässigkeit der hier verfolgten Argumentation zu Folge darin begründet, dass die aus ihr resultierenden Einnahmen nicht für eine der Abgabe sachlich entsprechende Leistung, sondern für die Senkung der Lohnnebenkosten eingesetzt werden.
- 6 Vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 21.04.2004, S. 13.

